



AMTSBLATT DES KREISES WESEL

Amtliches Verkündungsblatt

40. Jahrgang

Wesel, 12. August 2015

Nr. 22

S. 1 – 8

Inhaltsverzeichnis

- **Bekanntmachung nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für die Errichtung einer neuen Grundwasserpumpanlage (PAG) zwecks Zutageförderung von Grundwasser mit anschließender Ableitung in den Parsickgraben durch die LINEG** 2
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Maurice Schmitz** 3
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Damir Azirovic** 3
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Elivs Gaman** 4
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Frau Alexandra Giesen** 4
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Kenan Muthu** 5
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Peter Richard Heckert** 5
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Frau Sandra Kraemer** 6
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Jens van Ingen** 6
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Frau Milka Endert** 7
- **Kraftloserklärung für die von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellten Sparkassenbücher Nr. 3592652899 und Nr. 3592649440** 8
- **Kraftloserklärung für das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3591927144** 8

Bekanntmachung nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für die Errichtung einer neuen Grundwasserpumpanlage (PAG) zwecks Zutageförderung von Grundwasser mit anschließender Ableitung in den Parsickgraben durch die LINEG

Die LINEG beantragt die Zulassung zur Errichtung der Grundwasserpumpanlage (PAG Gestfeld 8) als Ersatz für die vorhandene, außer Betrieb zu nehmende Grundwasserpumpanlage (PAG Gestfeld 5). Die Grundwasserentnahme mit einer Jahresfördermenge von 3.240.000 cbm und die anschließende Ableitung in den Parsickgraben dienen dem Zweck der Flurabstandsregulierung in Kamp-Lintfort (Gestfeld), um Schäden für die dortige Bebauung und die sonstigen genutzten Flächen zu verhindern.

Gem. § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat die Genehmigungsbehörde zu prüfen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die an die Entscheidung anzulegenden Kriterien sind in Anlage 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) aufgeführt.

Die allgemeine Vorprüfung zu diesem Vorhaben hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die vorstehend beschriebene Maßnahme nicht zu erwarten sind.

Gem. § 3 a UVPG stelle ich fest, dass für diese Maßnahme keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gem. § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Wesel, 10.08.2015

Kreis Wesel
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Underberg

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-3 Straßenverkehr - hat für **Herrn Maurice Schmitz**, letzte bekannte Anschrift: Marienweg 44, 46483 Wesel zwei Bescheide über straßenverkehrsrechtliche Entscheidungen vom 07.07.2015, Aktenzeichen 36-3.43.02/15 erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Die Bescheide können beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-3 Straßenverkehr, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 176 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 03.08.2015
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-3 Straßenverkehr
Im Auftrag
gez. Lütgenhaus

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Damir Azirovic**, letzte bekannte Anschrift 47433 Moers, Ernst-Holla-Str. 11, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 28.07.2015, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-QJ401, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 168.1 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 04.08.2015
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Engel

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Elivs Gaman**, letzte bekannte Anschrift 47441 Moers, Burgstr. 6, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 21.07.2015, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-QJ802, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 168.1 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 04.08.2015
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Engel

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Frau Alexandra Giesen**, letzte bekannte Anschrift Grote Gert 0, 47495 Rheinberg, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 03.08.2015, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-QU711, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 168.1 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 03.08.2015
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Güldenbog

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Kenan Muthu** letzte bekannte Anschrift Klöckner Str. 85, 44579 Castrop-Rauxel den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 20.07.2015- Aktenzeichen 01058843870 (SB 26) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 158 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 06.08.2015
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1 Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Blaswich

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-3 Straßenverkehr - hat an **Herrn Peter Richard Heckert**, letzte bekannte Anschrift: Baerler Straße 86, 47495 Rheinberg einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 07.08.2015, Aktenzeichen 36-3.20 erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-3 Straßenverkehr, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 174, während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 07.08.2015
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-3 Straßenverkehr
Im Auftrag
gez. M. Janßen

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Frau Sandra Kraemer**, letzte bekannte Anschrift 47495 Rheinberg, Grabenweg 9, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 24.07.2015, Aktenzeichen 36-4 HPF DU-UA299, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 168 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 10.08.2015
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Engel

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Jens van Ingen**, letzte bekannte Anschrift 47445 Moers, Albert-Altwickler-Str. 8, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 27.07.2015, Aktenzeichen 36-4 HPF MO-JN1905, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 168.1 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 10.08.2015
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Engel

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Frau Milka Endert** , letzte bekannte Anschrift An der Berufsschule 10, 47441 Moers, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 23.07.15, Aktenzeichen 36-4 HPF MO-FM630, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 169 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 10.08.15
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Kirsch

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Die von der Sparkasse am Niederrhein, ausgestellten **Sparkassenbücher Nr. 3592652899 + 3592649440** werden gemäß AVV zum SpkG NW Abschnitt 6 Ziffer 6.1 mit dem heutigen Tag für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunden des am 01.04.2015 erfolgten Aufgebotes nichtangemeldet wurden.

Moers, den 07.08.2015

Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3591927144** wird gemäß AVV zum SpkG NW Abschnitt 6 Ziffer 6.1 mit dem heutigen Tag für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde des am 31.03.2015 erfolgten Aufgebotes nicht angemeldet wurden.

Moers, den 07.08.2015

Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand
